



Jägerverein Scalottas  
7078 Lenzerheide

## STATUTEN

### des Jägervereins Scalottas

#### Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

---

*In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich aber diese immer auch auf weibliche Personen.*

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1

##### Name und Sitz

Unter dem Namen „Jägerverein Scalottas“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein ist eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV).

Der Sitz der Sektion findet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

#### II. ZWECK UND AUFGABE

##### Art. 2

##### Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Jägersektion Scalottas sind die Erhaltung der freien Patentjagd und Wahrung der Interessen der Jägerschaft, die Werbung von neuen Mitgliedern und gesellige Vereinigung derselben unter sich.

Die Sektion setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den regionalen Wildbestand gesund und kräftig zu erhalten sowie den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Zur Hebung der Schiessfertigkeit führt die Sektion interne Jagdschiessen durch.

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

#### Mitgliedschaften

**A-Mitglied** der Sektion Scalottas kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

**A-Mitglieder** besitzen in ihrer Stammsektion das Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

**B-Mitglieder** sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied sind. Diese sind nur zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet und haben nur in Sektionsangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht.

**Passiv-Mitglieder** oder Gönner sind nicht jagdberechtigte natürliche oder juristische Personen, welche sich für Ziele des Vereins interessieren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht auf Vereinsebene.

**Veteranen** sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören. Sie erhalten das Ehrenabzeichen, sind jedoch von der Bezahlung der statutarischen Beiträge nicht befreit.

**Freimitglieder** sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages (im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a der Verbandsstatuten des BKPJV) befreit. Sie geniessen aber alle Rechte der Mitglieder und erhalten das Ehrenabzeichen, sofern sie es noch nicht besitzen.

Mitgliedern, die sich um die Sache der Sektion besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die **Sektions-Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statutarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen alle Rechte ihrer Mitgliedschaft.

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheit weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

#### Art. 4

#### Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt in der Regel aufgrund eines schriftlichen Gesuches, über das der Vorstand oder die Generalversammlung entscheiden kann.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme als Stamm-Mitglied kann beim erweiterten Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig. Im Übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

#### **Art. 5**

**Austritt** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

#### **Art. 6**

**Ausschluss** Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand oder die Generalversammlung, im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11 der Statuten des BKPJV.

Im Weiteren verliert die Mitgliedschaft automatisch, wer trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt hat. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 7**

**Vereinsorgane** Die Organe des Jagdvereins Scalottas sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 8**

**Zeitpunkt** Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar statt.

**Einberufung** Stellt ein Fünftel der A-Mitglieder ein schriftliches Begehren, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen

werden. Ebenso liegt es in der Kompetenz des Vorstandes eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder oder durch Publikation der Traktanden in der Verbandszeitung spätestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.

### **Art. 9**

**Beschlussfähigkeit** Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 10**

**Zuständigkeit** Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Präsenzaufnahme
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Bekanntgabe der Mutationen
- e) Genehmigung Jahresbericht Präsident
- f) Genehmigung Jahresbericht Hegeobmanns
- g) Genehmigung Jahresbericht Schützenmeister
- h) Genehmigung Jahresbericht Materialverwalter
- i) Rechnungsablage des Kassiers; Bericht und Antrag der Revisoren; Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Genehmigung des Voranschlags
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung
- m) Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
- n) Beschlussfassung über Anträge betr. Vereinsmitgliedern
- o) Wahl für eine zweijährige Amtsdauer:
  - des Vorstandes
  - Mitglieder der Schiesskommission
  - der Revisoren und eines Stellvertreters
- p) Wahl der Delegierten und Stellvertreter für die DV des BKPJV
- q) Ehrungen
- r) Verschiedenes und Umfrage

### **B. Vereinsversammlung**

### **Art. 11**

**Einberufung** Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die Einberufung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei der Generalversammlung.

**Aufgabe** Die Vereinsversammlung ist zur Behandlung aller Geschäfte befugt, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.

### **C. Vorstand**

**Art. 12**

**Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident/Aktuar, Kassier, Hegeobmann, Schützenmeister, Materialverwalter und Beisitzer.

**Im Turnus zu wählen sind:**

1. In ungeraden Jahren:

Präsident, Hegeobmann, Schützenmeister, Beisitzer, 1. Revisor, Revisor Stv. und 1 Mitglied Schiesskommission

2. In geraden Jahren:

Vize-Präsident/Aktuar, Kassier, Materialverwalter, 2. Revisor und 2 Mitglieder Schiesskommission

**Art. 13**

**Einberufung** Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder das schriftlich begründete Begehren stellen, hat der Präsident innert drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 5 Tage im Voraus zuzustellen.

**Art. 14**

**Beschlussfassung** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 15**

**Zuständigkeit** Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Handlungen befugt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 16**

**Aufgaben der Vorstandsmitglieder** Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzung und Versammlungen, er vertritt die Sektionen nach aussen, führt die Aufsicht über die Geschäfte im Allgemeinen und zeichnet mit rechtsverbindlicher Unterschrift, in wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der **Aktuar** verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Die Protokolle müssen klar und deutlich sein, so dass Anträge und Beschlüsse ohne weitere Interpretation verständlich sind.

Der Aktuar vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und übernimmt dessen Geschäfte.

Der **Kassier** führt das Rechnungswesen der Sektion. Er legt deren Vermögen auf den Namen der Sektion Scalottas bestmöglichst an. Er ist verpflichtet, eine genaue Mitgliederliste mit Jahrgang und Eintrittsdatum zu führen. Er rechnet jährlich gemäss den Weisungen des Zentralkassiers ab. Vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten.

Der Kassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der **Hegeobmann** ist für eine sinnvolle Hege und Pflege des Wildes im Einzugsgebiet der Sektion Scalottas verantwortlich. Er trifft die nötigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung der Arbeiten und sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel. Er ist Verbindungsmann der Sektion zur kantonalen Hegeorganisation und hat deren Weisungen genau und pünktlich zu befolgen.

Der **Schützenmeister** ist verantwortlich für das Schiesswesen der Sektion. Er koordiniert und überwacht vereinsinterne Schiessanlässe gemäss Schiessreglement.

Der **Materialverwalter** hat das vorhandene Material in Verwahrung zu nehmen und es in brauchbarem Zustand zu halten. Er verwaltet das Archiv, und hat eine Inventarliste zu führen.

Der **Beisitzer** unterstützt alle Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit und hat diese nötigenfalls zu vertreten. Der Vorstand kann ihm spezielle Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen.

#### D. Rechnungsrevisoren

##### Art. 17

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsabrechnung und haben schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

#### V. WAHLEN, BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE

##### Art. 18

Abstimmungs- und  
Wahlmodus

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr.

In Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr. Diese ist, falls es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wünscht, schriftlich vorzunehmen.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los, welches durch die Stimmenzähler gezogen wird.

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind oder von einem Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt wird.

#### **Art. 19**

##### **Anträge**

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung bzw. zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Anträge kann die Generalversammlung rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Für einen Wiedererwägungsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **VI. FINANZEN UND HAFTUNG**

#### **Art. 20**

##### **Geschäftsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **Art. 21**

##### **Grundsatz**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Vereinsanlässen
- c) Gönnerbeiträge

#### **Art. 22**

##### **Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

#### **Art. 23**

##### **Vermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.

Für ausserordentliche Aufwendungen stehen dem Vorstand jährlich max. Fr. 3'000.00 zur Verfügung.

#### **Art. 24**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 25

#### Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung (Teil- oder Totalrevision) müssen als Traktandum mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet angemeldet werden und entsprechend auf der Traktandenliste figurieren. Ein Statutenänderungsbeschluss erfordert ein Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden **A**-Mitglieder.

### Art. 26

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Übrigen ist Art. 37 der Statuten des BKPJV verbindlich.

Erfolgt eine Fusion von zwei oder mehr Sektionen, ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

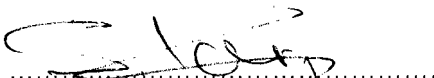
### Art. 27

#### Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der Sektion Scalottas am 07. Februar 2014 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

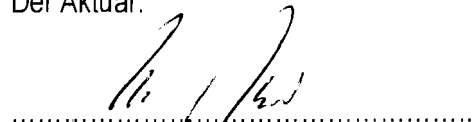
Für die Sektion Scalottas

Die Präsidentin:



Susanne Parpan

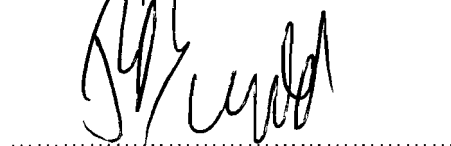
Der Aktuar:



Martin Moser

Für den Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident:



Robert Brunold

Der Zentralaktuar, Vizepräsident:



Christian Rasper

Durch den Zentralvorstand genehmigt: 12.05.2017